

(2) Das ‚Deutsche Institut für Erforschung des Mittelalters‘ hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Projekten und wissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen des Programms der MGH;
- b) Koordination und redaktionelle Betreuung der Veröffentlichungen;
- c) Beratung der freien Mitarbeiter der MGH und Zusammenarbeit mit den institutionellen Partnern;
- d) inhaltliche und redaktionelle Mitarbeit an der von den MGH herausgegebenen Zeitschrift;
- e) Information der wissenschaftlichen Öffentlichkeit über mediävistische Neuerscheinungen.

(3) Am Sitz des Instituts werden die Sammlungen der MGH, insbesondere Bibliothek und Archiv, betreut.

(4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die die Zentraldirektion auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese Geschäftsordnung regelt auch die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 9 Abs. 2 an der Leitung des ‚Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters‘.

§ 13

(1) Der Haushaltsplan der MGH wird nach den für den Staatshaushalt geltenden Grundsätzen von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

(3) Die Haushaltsrechnung der MGH wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

§ 14

Die Wahlordnung (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1–2) wird von der Zentraldirektion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und kann in der gleichen Weise abgeändert werden. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums.